Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,000.
Abonnementspreis vierteljährlich 4½ **Mk.**
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4 gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 144. **Sonntag** den 24. Mai 1885. **79. Jahrgang.**

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Montag, den 25. Mai,
Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Das 14. Stück des diesjährigen Reichsgesetzblattes ist bei uns eingegangen und wird **bis zum 15. Juni dieses Jahres** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 1601. Gesetz, betreffend die Steuervergütung für Zucker, sowie die Verlängerung der Frist für die Entrichtung der im Betriebsjahre 1884/85 creditirten Rübensteuer. Vom 13. Mai 1885.

Nr. 1602. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 24. April 1885.

Leipzig, den 21. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Unter Verweisung auf unsere Bekanntmachungen vom 26. Mai 1884 und vom 14. August und 24. October 1883 bringen wir hierdurch in Erinnerung,

daß **Kinderwärterinnen,** d. h. dienende Personen, welche Kinder unter ihrer Aufsicht haben, sofern sie sich nicht in Begleitung ihrer Dienstherrschaften befinden, nur auf den **eichenholzartig angestrichenen,** mit der Aufschrift **„Kinderbank"** versehenen Bänken in den öffentlichen Anlagen sich niederlassen dürfen,

sowie

daß es verboten ist, in den Anlagen, ebenso wie auf Straßen und Plätzen **Papierstücke oder andere Gegenstände wegzuwerfen** und daß erwachsene Personen, welche mit Kindern die Anlagen besuchen, bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen haben, daß die Kinder diesem Verbote nicht zuwiderhandeln.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden unnachsichtlich mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Leipzig, den 18. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kretschmer.

Bekanntmachung,
die Auslosung Leipziger Stadtschuldscheine betr.

Die Auslosung von 15,000 ℳ Capital der Anleihe vom 1. Juli 1850, von 18,600 ℳ Capital der Anleihe vom 1. Juli 1856, von 35,100 ℳ Capital der Anleihe vom 9. April 1864, von 10,800 ℳ Capital der Anleihe vom 2. Januar 1865 (Theateranleihe) und von 31,500 ℳ Capital der Anleihe vom 4. September 1876 soll

den 4. Juni dieses Jahres

Vormittags um 10 Uhr im Stadthause, Obstmarkt Nr. 3, Zimmer Nr. 105, öffentlich erfolgen.

Leipzig, am 23. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Trönklin. Hentschel.

Bekanntmachung,
die Ausgabe neuer Zinsbogen für die Schuldscheine der Anleihe der Stadt Leipzig vom 1. Juli 1850 betr.

Die Ausgabe neuer Zinsbogen für die Schuldscheine der Anleihe der Stadt Leipzig vom 1. Juli 1850 findet gegen Rückgabe der bisherigen Talons

vom **15. Juni dss. Js.** an

in unserer Stadtcasse Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr statt.

Auf briefliche Zusendung der neuen Zinsbogen, sowie überhaupt auf diesfallige Correspondenz können wir uns nicht einlassen, es haben vielmehr alle auswärtige Inhaber den Umtausch selbst oder durch Beauftragte bei unserer vorgenannten Casse zu bewirken.

Leipzig, den 23. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Trönklin. Hentschel.

Königliche Kunstakademie und Kunstgewerbeschule zu Leipzig.

Im **Akademieflügel der Pleißenburg** sind auf kurze Zeit die Schüler-Arbeiten der hiesigen Königlichen Kunstakademie und Kunstgewerbeschule ausgestellt.

Zum Besuche dieser Ausstellung beehrt sich im Namen des Lehrer-Collegiums hierdurch ergebenst einzuladen

Leipzig, den 19. Mai 1885. Der Director:
Dr. Ludw. Richter.

Der Zutritt zu dieser Ausstellung ist unentgeltlich. Geöffnet ist die Ausstellung täglich von 10—1 Uhr.

Hausverkauf in Rochsburg.

Das zum Nachlasse der Frau Marie Anna **Kühn** gehörige, in der Nähe des Schlosses Rochsburg gelegene Hausgrundstück Nr. 8 des Brandkatasters und Fol. 54 des Grund- und Hypothekenbuches für Rochsburg, mit 2880 ℳ in der Landesbrandcasse versichert und nach dem Flächenmaße 31 □R. groß, wird am **11. Juni 1885 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle unter vorher bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden versteigert.

Penig, am 22. Mai 1885.

Königliches Amtsgericht.
Heinzmann.

Bekanntmachung.

Die Lieferung und das Verlegen von Granitschwellen in der Südstraße, auf deren Strecke von der Kant- bis zu der Kaiserin Augusta-Straße, soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Granitschwellen in der Südstraße"

versehen ebendaselbst und zwar bis zum 3. Juni 1885, Nachmittags 5 Uhr, einzureichen.

Leipzig, am 15. Mai 1885.

Des Raths der Stadt Leipzig
Straßenbau-Deputation.

Bekanntmachung.

Auf sein Ansuchen ist Herr Gymnasialoberlehrer **B. F. Gellert,** Sternwartenstraße Nr. 45, hier aus dem von ihm bisher bekleideten Amte eines Armenpflegers im 35. Districte entlassen worden. Wir sprechen ihm hiermit unseren Dank für die unserem Armenwesen gewährte Mitwirkung aus.

Leipzig, den 21. Mai 1885.

Das Armendirectorium.
Ludwig-Wolf. A.

Von dem unterzeichneten Amtsgericht soll das zum Nachlaß des Graveurs Gustav Hermann Julius **Heitmann** in Reudnitz gehörige, daselbst an der Schulstraße unter Nr. 4 gelegene, auf Folium 621 des Grund- und Hypothekenbuches für Reudnitz und mit Nr. 235 im Brandcataster für diesen Ort eingetragene Hausgrundstück Erbtheilungs halber auf Antrag der Grundstücksinger

am 26. Mai 1885

freiwillig versteigert werden.

Es haben daher Diejenigen, welche dieses Grundstück unter den am Gerichtsbrett aushängenden Bedingungen zu erstehen gesonnen sind, an dem vorgedachten Tage Mittags vor 12 Uhr, widrigenfalls sie zum Bieten nicht mehr werden zugelassen werden, an der im Schloßkellerrestaurant zu Reudnitz hierzu gewählten Gerichtsstelle sich anzumelden, über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen, ihre Gebote zu thun und zu gewärtigen, daß Mittags 12 Uhr nach Auctionsgebrauch werde verfahren, demselbstlich das Grundstück unter den im Termin noch besonders zu eröffnenden Bedingungen dem Meistbietenden werde zugeschlagen werden.

Leipzig, den 6. Mai 1885.

Königliches Amtsgericht.
Abtheil. V, Sect. 2.
von Elterlein. S.

Der Schneidergeselle **Friedrich Wilhelm Hermann Roland,** geboren zu **Rötha** bei Leipzig am 16. Juni 1860, zuletzt hier wohnhaft, s. Z. wahrscheinlich in London, wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militairpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten zu haben, Vergehen gegen §. 140 Abs. 1 Nr. 1 Str.-G.-B. Derselbe wird auf den 11. Juli 1885 Vormittags 9 Uhr vor die Strafkammer des Königl. Landgerichts hier zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach §. 472 der Strafproceßordnung von der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Borna über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Erfurt, den 23. April 1885.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Bekanntmachung.

Die der hiesigen Commune gehörigen Kirschplantagen an den Straßen nach Golzen, Baldhäle und Kirchscheibungen, sowie auf dem Tanzplane sollen

Montag, den 1. Juni cr., Vormittags 11 Uhr

in unserem Geschäftszimmer auf dem Rathhause öffentlich und meistbietend verpachtet werden.

Die Plantage an der Golzmer Straße hat einen Bestand von ca. 800 großen Bäumen mit edlen Sorten und in diesem Jahre einen sehr reichlichen Anhang.

Lauchа a. U., den 21. Mai 1885.

Der Magistrat.

Nichtamtlicher Theil.

Zur russisch-englischen Streitfrage.

Die Verhandlungen über die Feststellung der afghanischen Grenze sind ins Stocken gerathen und werden auch voraussichtlich nicht so bald zum Abschluß gelangen; das ist die Lage seit länger als drei Wochen nach dem Tage, an welchem das russische und englische Cabinet angeblich im Princip einig geworden waren. Eine Uebereinstimmung ist noch nicht erzielt, ein Schiedsrichter ist noch nicht ernannt, aber die beiderseitigen Regierungen nähern sich dem Abschluß des Uebereinkommens langsam, wie die „Daily News" sagt. Besonders ins Gewicht fällt das Zurückbleiben der englischen Garde in Alexandrien, über dessen Gründe sich die Regierung im Parlamente nicht äußern wollte. „Daily News" ist weniger zurückhaltend, das Blatt erklärt gerade heraus, daß die Absicht niemals bestanden habe, die Garde vor der Beendigung der Unterhandlungen mit Rußland nach England zurückkehren zu lassen. Die Stellung Englands zum Emir von Afghanistan ist unklar, man weiß nicht, ob beide in der Grenzfrage zusammengehen; es wurde aber gemeldet, daß der Emir gar nicht daran denke, die russischen Forderungen zu bewilligen. Sein Vertrauen zu England ist durch die Vorgänge der letzten Wochen nicht besonders gestärkt worden, man schreibt ihm deshalb die Absicht zu, sich mit Rußland zu verständigen. Das ist nun allerdings eine Wendung, welcher die englische Regierung mit allen Kräften entgegenwirken muß, und deshalb hat sie sich endlich entschlossen, Das zu thun, was bereits von englischen Blättern als gefährlich bezeichnet wurde, nämlich Herat mit einer englischen Besatzung zu belegen. Nach einer Meldung von „Reuters Bureau" aus Simla vom 22. Mai sind die für Herat bestimmten englischen Officiere dort angekommen, dort freundlich aufgenommen worden und haben die Befestigungen des Platzes für stärker erklärt, als sie erwartet hatten. Daß Rußland diese Vertheidigungsmaßregel nicht gerade gern sehen kann, liegt auf der Hand; aber andererseits ist es auch nicht in der Lage, dagegen Einspruch zu erheben, da ja Afghanistan nach der eigenen Angabe der russischen Regierung außerhalb der russischen Interessensphäre liegt. Damit begnügt sich aber England nicht, sondern ist bemüht, sein Eisenbahnnetz von Indien mit der afghanischen Grenze in Verbindung zu setzen. Das Unterhaus hat am 21. Mai 10 Millionen Pfd. Sterl. in zweiter Lesung für diesen Zweck bewilligt. Nach der Angabe des Staatssecretairs Cross wird die Hälfte der bewilligten Summe zur Herstellung einer besseren Verbindung mit Quettah verwendet werden. Insbesondere werden zwei Eisenbahnen im Westen und Osten des Indus angelegt, eine Militairstraße und eine neue Eisenbahnlinie durch den Bolanpaß. Ueber diese Maßregeln kann sich Rußland nicht wundern, da es seinerseits mit dem Ausbau seines Eisenbahnnetzes in Transkaspien beschäftigt ist und mit dem Gouverneur von Khorassan sich über den Durchzug seiner Truppen nach Merw verständigt hat.

Sehr friedlich klingen alle diese Maßnahmen nicht, man kann daraus nur entnehmen, daß sich Rußland und England auf den unvermeidlichen Kampf auf jede denkbare Weise vorbereiten. Wenn man die Grenzverhandlungen von der Stelle kämen, so wäre daraus wenigstens die beiderseitige Absicht zu entnehmen, den Kampf zu vertagen, aber auch das geschieht nicht, und darum ist die Besorgniß wohl begründet, daß der Friede an der afghanischen Grenze auf sehr schwachen Füßen steht. Das englische Volk ist wegen des Abschlusses der Verhandlungen auf den Juni vertröstet worden, weil erst die Ankunft Lumsden's abgewartet werden müsse, aber was kann inzwischen Alles geschehen! Man denke nur an die Verleihung des Ehrensäbels an den General Komaroff und an seinen Stabschef Zakrzewski. Der General hält die Stellung am Zusammenfluß von Kuschk und Murghab und At Tepe, ferner hindert ihn nichts, Penjdeh und Merwschak zu besetzen, sobald die Afghanen die geringste verdächtige Bewegung machen. Die Ankunft der englischen Officiere in Herat könnte den General leicht aus seiner bisherigen Zurückhaltung aufstören, und ein kühner Handstreich würde ihn in den Besitz von Herat bringen. An gegebene Zusagen halten sich die Russen in Asien nicht, davon legt der gesammte bisherige Verlauf des russischen Eroberungszuges nach Südwestasien Zeugniß ab, es handelt sich nur um die Erfassung des günstigen Zeitpunctes, und der ist für Herat noch kaum verpaßt.

Das englische Parlament hat sich bis zum 4. Juni vertagt, bis dahin kann sich die Lage gänzlich geändert haben. Die Schlußverhandlungen der beiden Häuser am 22. Mai trugen nicht mehr jene Friedensuversicht zur Schau, welche dem Parlament in den letzten 14 Tagen das Gepräge verlieh, im Gegentheil stimmen alle Anzeichen darin überein, daß die Uebereinkunft vom 1. Mai schon heute nur noch dem Namen nach besteht und daß sich allmälig wieder derselbe Zustand herausgebildet hat, wie er am 27. April, am Tage der einstimmigen Annahme des Elfmillionencredits, vorhanden war. Grenzregulirung und Schiedsspruch sind in den Hintergrund gedrängt, dagegen sind die Kriegsvorbereitungen wieder scharf im Gange. Der Scenenwechsel hat sich nicht schroff vollzogen, sondern die thatsächliche Lage hat sich mit unwiderstehlicher Gewalt geltend gemacht. Es hat sich gezeigt, daß die englischen und russischen Interessen auf gütlichem Wege sich nicht vereinigen lassen. Rußland beansprucht Zulfikar, aber Abdurrhaman Khan, den man anfänglich als so genehm darstellte, auf die russischen Wünsche einzugehen, erhebt Widerspruch, natürlich nur so lange, als er die Hoffnung hat, mit englischer Hilfe den Russen entgegentreten zu können. Die von den Afghanen beim ersten Zusammenstoß mit den Russen am 30. März gemachten Erfahrungen sind freilich nicht sehr ermuthigend; die Ueberlegenheit der russischen Waffen hat sich klar herausgestellt, aber Das hat vielleicht an der Führung gelegen, die schon deshalb sehr mangelhaft gewesen sein muß, weil die Afghanen sich nicht bei Pulikhiri verschanzt hatten, diesen strategisch so überaus wichtigen Puncte. Aber in dieser Beziehung läßt sich ja Abhülfe schaffen und die Natur des Landes begünstigt die Vertheidigungsmaßregeln der Afghanen. Es ist nicht anzunehmen, daß die Engländer seit der Zusammenkunft von Rawal Pindi die Hände in den Schooß gelegt haben sollten; Lord Dufferin hat gewiß gethan, was an ihm war, um die englischen Truppen in Indien in actionsfähigen Zustand zu versetzen. Das geht schon aus den Erklärungen des Unterstaatssecretairs Cross hervor, welcher die Extrakosten für die militairische Rüstung in Indien auf 306 Lack Rupien und 385,000 Lstrl. bis zum 1. Juli veranschlagt hat.

Die Haltung, welche das englische Cabinet im Parlament einnimmt, ist der Art, daß sie einer Verhöhnung der Volksvertretung gleichkommt. Die Minister verweigern im Staatsinteresse jede Auskunft über den wahren Stand der Dinge und suchen den Glauben zu erhalten, daß die Unterhandlungen mit Rußland zum Frieden führen werden, während alle Anzeichen für das Gegentheil sprechen. Gladstone mag allerdings niemals die ernste Absicht gehabt haben, mit Rußland Krieg zu führen, aber die Dinge scheinen gegen seinen Willen einen Verlauf zu nehmen, welche England den nicht gewollten Kampf schließlich aufzwingen. Die englischen Garden sind in Alexandrien des Befehls zur Abfahrt nach Indien gewärtig, Lord Dufferin rüstet aus Leibeskräften, die Engländer setzen alle Mittel in Bewegung, um die Eisenbahnverbindung mit Quettah fertig zu stellen und Herat in vertheidigungsfähigen Zustand zu setzen. Rußland wirft inzwischen große Truppenmassen vom Kaspischen Meere nach Merw und ist der freundlichen Neutralität Persiens sicher, während Abdurrhaman Khan unentschlossen zwischen England und Rußland hin und her schwankt, stets bereit, die größeren Vortheile für sich zu benutzen. Die Lage ist kritischer wie je zuvor.

Leipzig, 24. Mai 1885.

* Wohl nie hat eine gesetzgebende Körperschaft sich eingehender und vielseitiger mit der Arbeiterfrage beschäftigt als der soeben geschlossene Reichstag. Nie aber ist auch die Lösung dieser bedeutungsvollen, Jahrtausende alten Frage schwieriger erschienen, als sich bei der Erörterung der in Betracht kommenden Einzelheiten herausstellte. Es trat auch hier wie stets zu Tage, daß unsere bürgerliche Gesellschaftsordnung sich begnügen muß, mildernd und lindernd einzutreten, daß es daneben aber stets und vor Allem die Hauptsache bleiben wird, neue Arbeitsgebiete zu erschließen, die lohnende Existenz und menschenwürdiges Dasein verbürgen. Die nationalliberale Partei des Reichstages darf sich das Verdienst zuschreiben, auf einen Erwerbszweig hingewiesen zu haben, der fast völlig in Deutschland brach liegt, anderwärts Tausende kräftiger Arme beschäftigt und uns so gut wie anderen Völkern offen steht. Sie hat durch ihre einhellige Unterstützung des Antrags Bissering-von Hülst, die Hebung der Hochseefischerei betreffend, bewiesen, daß nicht allein auf dem Wege gesetzgeberischer Thätigkeit der Schutz der arbeitenden Classen anzustreben ist, um das Elend, welches alle Parteien gleich nahe berührt, zu beseitigen, sondern daß sie der Meinung ist, daß Hand in Hand mit jener auch die Eröffnung neuer Arbeitsgebiete und ergiebiger Quellen des Volkswohlstandes zu gehen habe. Deutschland verbraucht für 50 Millionen frischer und gesalzener Fische. Fast ausschließlich, vielleicht mit Ausnahme von 2 Millionen Mark, wird diese Summe vom Ausland verdient, wir sind mit dieser Summe dem Auslande: Großbritannien, Holland und Norwegen, tributpflichtig. Während Deutschland etwa 8000 Fischer auf dem Meere beschäftigt, hat England 110,000 Mann, Holland 20,000 Mann, Frankreich 100,000 Mann auf seinen Fischereifahrzeugen in Thätigkeit. Die dreifache Zahl beschäftigt sich am Lande mit der Zubereitung der Fische, dem Bau der Fischereifahrzeuge, der Anfertigung der Fanggeräthe. Deutschland hat eine Küstenausdehnung von 50 deutschen Meilen und daher Grund genug, sich nicht mit so kleiner Betheiligung an der Ausbeute des deutschen Meeres, der Nordsee, zu begnügen, die in ihrer Fruchtbarkeit mit dem besten Weizenboden sich ungescheut vergleichen darf. Wir klagen über den Rückgang der Segelschiffahrt, über die Abnahme des Wohlstandes in den kleinen Küstenorten, wir klagen über mangelndes Recrutenmaterial für unsere Marine. Die Klagen sind so berechtigt als begründet, die Abhilfe liegt in der Schaffung eines neuen lohnenden Erwerbszweiges auf dem Meere durch die Hochseefischerei, nachdem der Dampf die Frachtfahrten unentbehrlich für die Segelschiffe gemacht hat. Dies bewirkt der Antrag Bissering-von Hülst, der den Herrn Reichskanzler anrief, seine mächtige Fürsorge dieser brachliegenden Erwerbsthätigkeit zum Wohle des nationalen Erwerbes und der nationalen Wehrhaftigkeit auf dem Meere zu leihen. Die Reichstagsgeschäfte haben für diesen Antrag keinen Raum zu seiner Begründung und Verhandlung gelassen, er ist für diese Session beseitigt. Wir hoffen, daß er zur nächsten Session so frühzeitig eingebracht werde, daß ihm das nämliche Schicksal nicht wieder erblühe. Die Begründung jenes Antrags indeß und die Denkschrift, welche die Antragsteller über diesen Gegenstand dem Reichskanzler überreicht, scheinen nicht ganz ohne Wirkung geblieben zu sein. Das früher vorgeschriebene Steuermannsexamen für Führer von Fischereifahrzeugen ist erlassen, die Musterungsgebühren für die stark bemannten Fischerschiffe ermäßigt, es darf hierin wiederum mit Dank die Hand des großen Mannes erkannt werden, der dort nie zu fehlen pflegt, wo es sich um Deutschlands Wohlstand, Stärke und Einigkeit handelt. Allein es liegt noch dringende Ursache vor, weit wirksamere Maßregeln zu wünschen als diese. Staatssubventionen, Fangprämien, Fischereischulen auf den Inseln und an der Küste, Schutz unserer Fahrzeuge auf dem Meere, Fischereibehörden, beschleunigter Eisenbahntransport für die Früchte des Meeres auf allen Auslieferungsstationen, Fischtransportwagen, zollfreie Einfuhr der Fanggeräthe, Befreiung der Fahrzeuge von der Zollreviesen sind Maßregeln, die dringend geboten sind, wenn wir ernstlich die Absicht hegen, mit jenen Nationen in Concurrenz zu treten, welche lange und seegewohnte Mannschaft seit Jahrhunderten in diesem Erwerbszweig beschäftigen.

* In der am Donnerstag unter dem Vorsitze des Staatsministers Staatssecretairs des Innern v. Boetticher stattgehabten Plenarsitzung ertheilte der Bundesrath dem Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 in der Fassung des Reichstags, den dem Reichstag angenommenen Gesetzentwurf wegen Abänderung des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 und dem Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen über die Verzinsung der Gelder der Sparcassen und Hilfsgenossenschaften nach den Beschlüssen des Landes-Ausschusses die Zustimmung, erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung des Nachtrags zu der Denkschrift des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Bildung von Berufsgenossenschaften auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes, an den Ausschuß für Handel und Verkehr und an den Ausschuß für Justizwesen einverstanden und überwies die Vorlage über die allgemeine deutsche Volkszählung im December 1885 den Ausschüssen für Rechnungswesen, für das Landheer und die Festungen und für Zoll- und Steuerwesen, den Antrag Preußens, betreffend die Thronfolge im Herzogthum Braunschweig, dem Ausschuß für Justizwesen. Die Anträge der Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr, betreffend das Entrippen von Tabak in Theilungslägern, und die Ergänzung des Verzeichnisses der Massengüter im Sinne des Gesetzes über die Waarenstatistik wurden genehmigt. Hierauf wurde über die Bildung von Berufsgenossenschaften auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes Beschluß gefaßt. Dieselbe erfolgte im Wesentlichen nach den Anträgen der Ausschüsse. Nachdem noch Eingaben, betreffend die Ablassung von Roggen, Weizen und Malz zu den früheren Zollsätzen, eine Eingabe wegen zollamtlicher Abfertigung von Krystallzucker in Säcken, eine Eingabe, betreffend die bei Ausführung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung in Baden hervorgetretenen Mängel, sowie der Antrag Badens wegen Ermittelung des Nettogewichts des mit dem Anspruch auf Steuervergütung in Kisten ausgehenden Candiszuckers Erledigung gefunden hatten, wurde die Sitzung mit der Vorlegung von Eingaben verschiedenen Inhalts geschlossen.

* Nachträglich ist noch der vom Abg. Struckmann erstattete schriftliche Bericht der Petitions-Commission des Reichstags über eine Reihe von Petitionen wegen Bekämpfung der Prostitution erschienen. Die Commission hat beantragt, die Petitionen dem Reichskanzler theils zur Erwägung, theils zur Kenntnißnahme zu überweisen.

* Wir lesen in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung":

Vor der Strafkammer des Landgerichts Bautzen ist in der Berufssitzung kürzlich ein Fall verhandelt worden, welcher nicht blos in juristischen, sondern auch in den weitesten Kreisen der Bevölkerung wohl verdientes Aufsehen erregt hat. (Wir haben den Fall ausführlich mitgetheilt. Die Redaction des „Leipziger Tageblattes".) Und zwar nicht wegen seiner Erheblichkeit; denn es handelte sich durchaus nicht um eine cause célèbre, sondern einfach um einen angeblichen Forstdiebstahl, wegen dessen ein Gutsbesitzer von seinem entlassenen Knechte denunzirt worden war, aber wegen der Art und Weise, wie die Staatsanwaltschaft, durch den Generalstaatsanwalt Geh. Rath Held, welcher für Freisprechung plaidirte, vertreten, den einzelnen Fall zum Anlaß principieller Erörterungen machte.

Indem er Bezug nahm auf die weitverbreitete Ueberzeugung von der Reformbedürftigkeit unserer Strafproceß-Ordnung, welche keine ausreichenden Garantien für die Entscheidung der Thatfrage biete, erkannte er an, daß das Gesetz den Schwerpunct der Ent-